

03.07.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - FJ - FS - G - K - Wizu Punkt der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

Entwurf für eine Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über ein mittelfristiges sozialpolitisches Aktionsprogramm (1995-1997)

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),
der Ausschuß für Familie und Senioren (FS),
der Gesundheitsausschuß (G) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
AS
FS

1. Der Bundesrat nimmt das mittelfristige sozialpolitische Aktionsprogramm 1995-1997 der Kommission der Europäischen Gemeinschaft grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis.

Er bekräftigt die Position der Kommission, daß die wirtschaftliche und die soziale Dimension der Integration Hand in Hand gehen müssen und daher ein neues, die soziale Komponente stärkendes Gleichgewicht zu erarbeiten ist.

Umso mehr bedauert der Bundesrat, daß die Kommission trotz des Willens, die Weiterentwicklung eines gemeinsamen Rahmens an Mindeststandards voranzutreiben, immer noch keine konkreten Initiativen in diesem Bereich vorgelegt hat, sondern erst noch weitere Diskussionen abwarten möchte (z.B. Mindeststandards für den Kündigungsschutz). Wie bereits im Beschluß zum Weißbuch

über die europäische Sozialpolitik - BR-Drucksache 871/94 (Beschluß) -, der auch im übrigen weiterhin Gültigkeit behält, betont der Bundesrat den dringenden Handlungsbedarf für weitere soziale Mindeststandards, die den Grundsatz der Subsidiarität wahren und einen ausreichenden Gestaltungsspielraum für die Mitgliedstaaten und Regionen beinhalten.

- EU 2. Das sozialpolitische Aktionsprogramm enthält eine Vielzahl statistischer Projekte. Dazu weist der Bundesrat darauf hin, daß in Deutschland gegenwärtig das gesamte System der Statistiken mit dem Ziel der Reduzierung überprüft wird. Man erhofft sich Einsparungen, um die stark belasteten öffentlichen Haushalte etwas zu entlasten. Die an sich wünschenswerte Vergleichbarkeit und Zusammenfassung der nationalen Statistiken auf Gemeinschaftsebene darf nicht zu einer Ausweitung des statistischen Aufwandes in den Mitgliedstaaten führen. Dem könnte aus finanziellen und aus Kapazitätsgründen nicht zugestimmt werden.
- EU 3. Zu den einzelnen Kapiteln des Aktionsprogramms nimmt der Bundesrat wie
AS folgt Stellung:
FS

Zu Kapitel 1: Arbeitsplätze - Schwerpunktthema Nr. 1

- EU 4. Mit dem Aktionsprogramm beweist die Kommission, welche herausragende
AS Bedeutung sie dem Problem der Arbeitslosigkeit einräumt. Konzentrierte
FS Aktionen auf europäischer Ebene gegen die Arbeitslosigkeit dürften aber nur dann Wirkung zeigen, wenn die erheblichen strukturellen Unterschiede auf den europäischen Teilarbeitsmärkten hinreichend in die Planungen einbezogen werden. Daher ist das für die nächsten drei Jahre aufgelegte Programm einer Erfassung und regelmäßigen Berichterstattung zu begrüßen; allerdings darf dies nicht zu einem bürokratischen Kontrollinstrument über die in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegende Beschäftigungspolitik führen, wie es im Aktionsprogramm anklingt.

Zu Kapitel 2: Allgemeine und berufliche Bildung: Schlüsselfaktoren für die soziale Stabilität in der Gemeinschaft

- EU 5. Der Bundesrat begrüßt die Bewertung von allgemeiner und beruflicher Bil-
AS dung als Schlüsselfaktoren für die soziale Stabilität in der Gemeinschaft.
FS
K

EU
K
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 7)

6. Er betont jedoch, daß die vorgesehenen Maßnahmen nicht zu einer Rechts-harmonisierung im Bildungsbereich führen dürfen. Gemäß Artikel 126 und 127 EGV hat die Politik der Gemeinschaft lediglich unterstützenden und ergänzenden Charakter.

AS
FS

7. Er weist darauf hin, daß sich die von der Kommission angekündigten Initiativen, einschließlich derjenigen, die in einem Weißbuch zur allge-meinen und beruflichen Bildung sowie in einem Grünbuch über Praktika von Jugendlichen in anderen Mitgliedstaaten ihren Niederschlag finden sollen, im Rahmen der Artikel 126 und 127 EGV halten müssen, wonach die Gemeinschaftspolitik lediglich unterstützenden und ergänzenden Charakter hat.

EU
K

8. Die Inhalte und die Gestaltung der Bildungssysteme sind Angelegenheiten der Mitgliedstaaten selbst. Diesen obliegt es deshalb in erster Linie, sich um die notwendigen Anpassungen der Bildungssysteme an den Wandel in der Arbeitswelt und Gesellschaft zu bemühen.

EU
K

9. Diese betrifft z.B. die Bereiche "Hindernisse bei Praktika" und "Mobilität in der Ausbildung". Die unterstützenden Maßnahmen der Gemeinschaft sollen dabei vornehmlich über die Programme LEONARDO und SOKRATES er-folgen. Diese Programme enthalten den umfassenden Bereich von Maß-nahmen der Gemeinschaft für die Verbesserung der Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung in der Europäischen Union.

EU
K

10. Die Frage nach der Erweiterung der Anerkennungsrichtlinien für weitere Berufe, vor allem der Handwerksberufe, ist nach einer Evaluierung der mit den bisherigen Richtlinien gewonnenen Erfahrungen zu treffen. Über-gangsrichtlinien regeln die Mobilität im Bereich des Handwerkes. Es ist auf jeden Fall darauf zu achten, daß die im dualen System in der Bundesre-publik Deutschland gewonnenen Abschlüsse eine entsprechende Anerken-nung finden. Gleichzeitig begrüßt der Bundesrat die Bemühungen der Kommission um vermehrte Transparenz bei erworbenen Abschlüssen. Zur Frage der beruflichen und akademischen Anerkennung von Diplomen ver-weist der Bundesrat auf die hierzu gesondert laufenden Beratungen zur Kommissionsvorlage "Synergien zwischen der beruflichen und akade-mischen Anerkennung".

Zu Kapitel 3: Schaffung eines europäischen Arbeitsmarktes

- EU
AS
FS
11. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Kommission zur Herstellung einer echten Freizügigkeit und das erklärte Bestreben der Kommission um Verständlichkeit und Vereinfachung der Regelungen.
- EU
AS
FS
12. Er weist aber erneut darauf hin, daß die volle Freizügigkeit für alle Bürgerinnen und Bürger der EU eine Annäherung der Sozialsysteme der Mitgliedstaaten zwingend voraussetzt. Wegen der bestehenden Unterschiede und des zu wahrenen Prinzips der Subsidiarität erscheint es allerdings sehr fraglich, ob der angekündigte Richtlinienvorschlag zu betrieblichen oder ergänzenden Altersversorgungssystemen einen akzeptablen allgemeinen Rahmen enthalten kann, der das System der deutschen betrieblichen Altersversorgung nicht in seinem Bestand gefährdet.
- EU
AS
FS
13. Der Bundesrat wendet sich weiterhin gegen die Einbeziehung der Beamten in die bestehenden Koordinierungsvorschriften der sozialen Sicherheitssysteme. Um den Besonderheiten des Beamtentums Rechnung tragen zu können, sollte eher eine eigene Regelung für diesen Berufsstand in Betracht gezogen werden.
- EU
AS
FS
14. Der Bundesrat bedauert, daß Vorschläge zur Koordinierung der Pflegeversicherungssysteme fehlen. Nachdem solche Systeme nunmehr in immer mehr Mitgliedstaaten bestehen bzw. eingerichtet werden sollen, wird eine Koordinierung immer notwendiger, um Nachteile bei der Inanspruchnahme der Freizügigkeit zu vermeiden.
- EU
AS
FS
15. Der Bundesrat befürwortet grundsätzlich die Bemühungen der Kommission, zu einer größeren Transparenz der in den Mitgliedstaaten erworbenen beruflichen Qualifikationen beizutragen. Zur Zeit sieht er jedoch keinen Bedarf für weitere Regelungen.
- EU
AS
FS
16. Der Bundesrat hält es für sinnvoll, die Zusammenarbeit zwischen den Arbeits- und Sozialverwaltungen der Mitgliedstaaten zu erleichtern und auszubauen und begrüßt daher die Einrichtung von EURES und des Telematiksystems TESS, wobei im letzteren Fall darauf zu achten sein wird, die Belange des Datenschutzes zu wahren.

Zu Kapitel 4: Förderung eines hohen Standards bei den Arbeitsbedingungen als Teil eines wettbewerbsfähigen Europas

EU
AS
FS

17. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission am Ziel besserer Arbeitsbedingungen in der Union festhält und hierin zugleich ein wesentliches Element zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit erkennt. Er teilt die Überlegung der Kommission, auch zu prüfen, ob Bestimmungen der Sozialcharta zum Teil in den künftigen EU-Vertrag aufgenommen und eine Debatte über die sozialen Grundrechte in der EU eingeleitet werden soll.

EU
AS
FS

18. Der Bundesrat begrüßt ebenfalls die vorgeschlagene Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes durch den allmählichen Ausbau der verbindlichen Mindeststandards in diesem Bereich. Er hält das von der Kommission erarbeitete generelle Konzept, neue Vorschläge im Hinblick auf die Kosten und den Nutzen für die Mitgliedstaaten, die öffentlichen Verwaltungen und alle betroffenen Parteien zu beurteilen, für außerordentlich sinnvoll, um die Vorteile der präventiven Arbeitsschutzmaßnahmen allen Beteiligten deutlich zu machen. Er regt eine Koordinierung der Maßnahmen im Gesundheitsbereich mit den Arbeitsschutzprogrammen an, um eine Kooperation aller am Arbeits- und Gesundheitsschutz Beteiligten zu fördern.

EU
AS
FS

19. Die bereits verabschiedeten Richtlinien des Arbeitsschutzes werden im Mittelpunkt der Maßnahmen stehen, mit denen die Kommission die ordnungsgemäße und angemessene Umsetzung der einzelnen Richtlinien erreichen will. Der Bundesrat hält gleichermaßen die von der Kommission angekündigte Analyse der bereits getroffenen Maßnahmen zur Anwendung der Arbeitsschutzrichtlinien für wichtig, um die sich aus den unterschiedlichen Umsetzungsmaßnahmen resultierenden Wettbewerbsverzerrungen zu verringern.

EU
AS
FS

20. Der Bundesrat bewertet die Vorlage eines Grünbuchs zur illegalen Beschäftigung positiv. Dabei sollten nicht nur rechtswidrige Praktiken, sondern auch die Umgehung von Rechtsvorschriften untersucht werden, weil inzwischen die Ausnutzung legaler Möglichkeiten (wie zum Beispiel der Scheinselbstständigkeit) im gleichen Umfang wie illegale Beschäftigung zu Lohn- und Sozialdumping führt. Der Bundesrat hält weiterhin die Verabschiedung einer Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern für prioritär.

EU
AS
FS

21. Der Bundesrat begrüßt den hohen Stellenwert, den die Kommission der Entwicklung der Informationsgesellschaft im Rahmen des Aktionsprogramms beimißt. Er erkennt ausdrücklich die mit der Informationsgesellschaft verbundenen Chancen einer größeren Flexibilisierung von Arbeits-

zeit und -ort an, verkennt aber auch nicht die Risiken, die sich hier beispielsweise durch die Gefahr der sozialen Isolation ergeben können. Um zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gelangen, erachtet der Bundesrat soziale Mindeststandards gerade auch im Bereich der Heimarbeit und Telearbeit für dringend erforderlich. Er fordert die Kommission auf, in dem von ihr angekündigten Grünbuch über die soziale Dimension der Informationsgesellschaft einen Schwerpunkt auf das Beschäftigungspotential der Informationsgesellschaft und die Neuorganisation der Arbeitsgestaltung zu legen.

Zu Kapitel 5: Chancengleichheit für Frauen und Männer

- FJ 22. Der Bundesrat begrüßt die Vorschläge und Maßnahmen der Kommission zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben, zur Aufhebung der geschlechtsspezifischen Aufspaltung des Arbeitsmarktes mit besserem Zugang zur Berufsausbildung, zur Ausdehnung des Grundsatzes der Gleichbehandlung sowie zur Förderung des Begriffs der mündigen Bürgerschaft für Frauen, also die ausgewogene Beteiligung beider Geschlechter an der Entscheidungsfindung und zur Stärkung der aktiven Staatsbürgerschaft. Der Bundesrat unterstützt die dafür zukünftig vorgesehenen Schritte.
- EU
FJ 23. Der Bundesrat stimmt mit der Kommission darin überein, daß das zentrale Anliegen der Kommission die Förderung der vollständigen Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen und in allen Sektoren des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens ist und unterstützt dieses Anliegen (horizontaler Verfahrensansatz).
- EU
FJ 24. Der Bundesrat begrüßt die verstärkte Anwendung von Artikel 3 und 4 des Abkommens über die Sozialpolitik (Konsultation mit den Sozialpartnern).
- EU
FJ 25. Im Zusammenhang mit der Ankündigung der Rücknahme der Entwürfe zu den Richtlinien Elternurlaub (5.1.2); Beweislastumkehr (5.1.4) sowie Teilzeitarbeit, befristete Arbeitsverträge und Zeitarbeit (4.1.1) fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, unvermindert darauf hinzuwirken, daß es nach Abschluß des Konsultationsverfahrens zu einer Verabschiedung dieser drei Richtlinien kommt.
- EU
FJ 26. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung des weiteren auf, sich dafür einzusetzen, daß alle Daten und Analysen bei den vorgeschlagenen Berichten, Untersuchungen sowie Themen geschlechtsspezifisch erfaßt und aufbereitet werden. In diesem Zusammenhang ist bei Ziffer 10.0.1 zusätzlich zu fordern, daß bei der Verknüpfung und Sammlung der Informationen das

Know how spezialisierter Frauenforschungseinrichtungen querschnittshaft abgefragt und einbezogen wird.

Bei Ziffer 4.1.2 ist der Prüfauftrag in der Studie dahingehend zu konkretisieren, daß insbesondere auch die Kündigungsmöglichkeiten aufgrund geschlechtsspezifischer Gründe sowie die Möglichkeiten, bestehende Schutzvorschriften zu umgehen (z.B. Aufhebungsverträge), zu untersuchen sind.

EU
FJ

27. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der Erstellung der in dem Aktionsprogramm vorgeschlagenen Berichte, Untersuchungen etc. verstärkt die Darstellung der Situation in den einzelnen Ländern mit einzubeziehen.

Zu Kapitel 6: Sozialpolitik und sozialer Schutz - eine aktive Gesellschaft für alle

EU
AS
FS

28. Der Bundesrat bekräftigt die Notwendigkeit der Solidarversicherung und begrüßt daher die Absicht der Kommission, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Problembereich "Finanzierung der Sozialversicherungssysteme" zu fördern. Während eine weitere Koordinierung wünschenswert ist, werden darüber hinausgehende Maßnahmen mit dem Ziel einer Harmonisierung der nationalen Systeme abgelehnt. Aus diesem Grund ist die angekündigte Rahmeninitiative für die Zukunft des sozialen Schutzes kritisch abzuwarten.

EU
AS
FS

29. Der Bundesrat begrüßt unterstützende Aktivitäten der EU zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung. Die künftige wirtschaftliche und technologische Entwicklung wirft - ungeachtet der unterschiedlichen Ausgangslage - in allen Mitgliedstaaten der EU vergleichbare Probleme auf, die das Zusammenleben der europäischen Gesellschaften gefährden können. Der Bundesrat sieht den spezifischen Nutzen europäischer Politik gegen die Ausgrenzung in einem Austausch von Ideen, Erfahrungen, guter Praxis und gemeinsamen Forschungsansätzen.

EU
AS
FS

30. Der Bundesrat begrüßt es, daß die Kommission durch eine Reihe von Aktivitäten im Bereich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung das Ziel der ökonomischen und sozialen Integration weiterverfolgt. Er ist gleichwohl der Ansicht, daß diese Aktivitäten erst dann in neue Maßnahmen münden sollten, wenn die Evaluierung des Programms Helios II unter Einbeziehung der Ergebnisse der Horizon-Initiative und von Handynet abgeschlossen ist. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung erneut deutlich zu machen, daß eine europäische Behindertenpolitik, parallel und losgelöst von nationalen Pflichten und Maßnahmen, zur Integration von Menschen

mit Behinderung nicht im Sinne der Betroffenen sein kann und keinen Fortschritt in der Sache bringt.

EU
AS
FS

31. In bezug auf geplante Maßnahmen im Bereich der älteren Menschen weist der Bundesrat auf seine erst kürzlich gefaßte Stellungnahme zum Aktionsprogramm zugunsten älterer Menschen - Drucksache 219/95 (Beschluß) - hin, wonach Aktionen der Gemeinschaft zu begrüßen sind, sofern sich die Rolle der Kommission darauf konzentriert und beschränkt, unter angemessener Einbeziehung der Mitgliedstaaten, einen Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

EU
AS
FS

32. Die im Aktionsprogramm aufgeführten Aktivitäten und Bestrebungen der Kommission gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus finden die volle Billigung des Bundesrates.

Zu Kapitel 7: Öffentliche Gesundheit

EU
G

33. Der Bundesrat befürwortet das Engagement der Kommission zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus der Gemeinschaft.

Die Kommission stützt sich in ihrem Arbeitsprogramm auf ihre Mitteilung über den Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit von 1993. Der Bundesrat bekräftigt insoweit seine Stellungnahme vom 25. Februar 1994 - BR-Drucksache 942/93 (Beschluß) -. Insbesondere hält der Bundesrat daran fest, daß die Kommission für Maßnahmen der Gemeinschaft zur Verwirklichung der in Artikel 129 EGV aufgestellten Ziele ein Rahmenprogramm für die öffentliche Gesundheit vorlegt. Die Erarbeitung eines Gesamtrahmenprogramms "Öffentliche Gesundheit" ist aus der Sicht des Bundesrates weiterhin der von der Kommission beabsichtigten Entwicklung einzelner Programme, deren Zielrichtung an sich unterstützt werden könnte, vorrangig. Die Bundesregierung wird erneut gebeten, an der Forderung nach einem solchen Rahmenprogramm festzuhalten. Der Bundesrat begrüßt und unterstützt deshalb die von der Bundesregierung hierzu eingenommene Haltung.

Die Mitteilung der Kommission spricht auch Maßnahmen an, die die Bereiche Grundversorgung und Erbringung von Leistungen berühren. Der Bundesrat hat wiederholt betont, daß diese Bereiche den Mitgliedstaaten vorbehalten sind. Die Bundesregierung wird auch insoweit gebeten, weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß die Maßnahmen der Gemeinschaft den von Artikel 129 gezogenen Rahmen nicht überschreiten.

Zu Kapitel 8: Ausbau der internationalen Dimension

EU
AS
FS

34. Vor allem wegen der weltweit rapide zunehmenden Kinderarbeit begrüßt der Bundesrat insbesondere das Interesse der Kommission an der Förderung von sozialen Mindeststandards im Zusammenhang mit der Globalisierung und der Liberalisierung des Handels. Allerdings sollte sich die Tätigkeit der Kommission nicht nur auf Analysen und Auswertungen der Berichte anderer Organisationen beschränken, sondern zu konkreten Vorschlägen über mögliche Maßnahmen der EU führen. Nach Auffassung des Bundesrates sollte die EU insbesondere die Entwicklungsländer mit konkreten Anreizen bei der Anpassung und Durchsetzung ihrer Sozialvorschriften unterstützen.

Zu Kapitel 9: Eine aktivere Gesellschaft

EU
AS
FS

35. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, daß eine breite Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen an der Ausarbeitung und Umsetzung der gemeinschaftlichen Sozialpolitik zu einer verstärkten Solidarität innerhalb der Gemeinschaft beitragen kann. Er begrüßt deshalb das umfassende Informationsprogramm, mit dem die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger eine Übersicht über die Tätigkeit der Kommission im Bereich der Arbeits- und Sozialpolitik erhalten sollen, die Konsultation der Wohlfahrtsverbände und anderer gemeinnütziger Gruppen zu den sozialen Fragen sowie die Fortführung und Intensivierung des sozialen Dialogs. Der Bundesrat hält es für richtig, daß die Kommission ein ausgewogenes Verhältnis von staatlichen Rechtsvorschriften und tarifvertraglicher Normsetzung anstrebt. Ein ausreichender Spielraum bei der Festlegung der Arbeitsbedingungen wird der Tarifautonomie am besten gerecht.

B

36. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.